



Informationen zur Kurzzeitpflege (gültig ab 01.01.2025)

Gemeinsamer Jahresbetrag:

Zum 01.07.2025 wurden die Leistungsbeträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Diesen gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 3.539,00 € im Kalenderjahr können Sie flexibel für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege oder für beides einsetzen.

Die vor dem 01.07.2025 bereits in Anspruch genommenen Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden auf den gemeinsamen Jahresbetrag in 2025 angerechnet.

Wann kommt Kurzzeitpflege in Frage?

Ist Ihre Pflege zu Hause vorübergehend nicht möglich, z. B. bei Urlaub oder Erkrankung Ihrer Pflegeperson oder nach einer Krankenhausbehandlung, können Sie für eine begrenzte Zeit in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgenommen werden.

Der Anspruch besteht für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5.

Welche Kosten werden übernommen?

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf acht Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Die Aufwendungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege dürfen zusammen den gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die landwirtschaftliche Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Betreuung sowie die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die erstattungsfähigen Kosten werden direkt mit der Kurzzeitpflegeeinrichtung abgerechnet.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition sind von den Pflegebedürftigen als Eigenanteil selbst zu bezahlen. Eventuell ist eine Erstattung über den Entlastungsbetrag möglich.

Fahr- oder Transportkosten zur Kurzzeitpflegeeinrichtung und zurück können nicht erstattet werden. Ggf. kann eine Kostenübernahme über den Entlastungsbetrag erfolgen.

Wird das Pflegegeld weitergezahlt?

Während der Kurzzeitpflege wird für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisherigen Pflegegeldes weitergezahlt.

Wo kann die Kurzzeitpflege stattfinden?

Die Kurzzeitpflege muss in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung stattfinden.

In Ausnahmefällen kann die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen oder in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen, wenn dies in einer von der Pflegekasse zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Wie finde ich eine Kurzzeitpflegeeinrichtung?

Für die Suche nach einer passenden Pflegeeinrichtung in Ihrer Nähe bieten wir Ihnen die Möglichkeit unter SVLFG.de/Pflegelotte nach Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu suchen.

Hier finden Sie online Informationen über Versorgungsform, Größe, Kosten, Anschrift aber auch zur Qualität der Pflegeeinrichtung.